

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren und Auslagen des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. November 2016**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 24.11.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2016 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

**1. Der § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und wird dort jeweils als Bruttobetrag ausgewiesen, d. h. einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer.“

**2. Im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 22. November 2016 wird die Gebührennummer 2.11 („Zusatzgebühren und -kosten“) zur Gebührennummer 2.12 und die Gebührennummer 2.11.1 zur Gebührennummer 2.12.1 umbenannt sowie hinter der Gebührennummer 2.10.2 die neue Gebührennummern 2.11 und 2.11.1 wie folgt eingefügt:**

<b>Gebührennummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Kostensatz bzw. Gebühr</b>
<b>2.11</b>	<b>Überlassung von Standrohrzählern</b>	
2.11.1	Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Standrohrzählern gemäß § 4 Abs. 4 der Trinkwassergebührensatzung	29,67 €
<b>2.12</b>	<b>Zusatzgebühren und -kosten</b>	
2.12.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 2.1 bis 2.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 25.11.2020

  
Norbert Reier  
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 25.11.2020 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.